

# Zusammenfassung Strafrecht BT II



 Kurzzusammenfassung  
von Jakob Martin zu  
den Straftaten gegen  
die Gemeininteressen.

 Quelle: "Straftaten gegen  
die Gemeininteressen"  
von G. Stratenwerth.

# Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>1</b>
<b>STRAFRECHT: BESONDERER TEIL II .....</b>	<b>2</b>
<b>4. KAPITEL: STRAFTATEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>1. Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten .....</b>	<b>2</b>
§ 28    Brandstiftung.....	2
I.    Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221).....	2
II.   Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222).....	2
<b>2. Abschnitt: Straftaten gegen die Sicherheit des Rechtsverkehrs.....</b>	<b>3</b>
§ 35    Der strafrechtliche Begriff der Urkunde .....	3
I.    Der allgemeine Urkundenbegriff .....	3
II.   Die öffentliche Urkunde.....	4
III.  Urkunden des Auslandes .....	4
§ 36    Urkundenfälschung .....	4
I.    Urkundenfälschung i.e.S. (in Art. 251) .....	4
II.   Falschbeurkundung (in Art. 251) .....	5
III.  Gebrauchmachen .....	5
IV.   Strafdrohung .....	5
V.    Konkurrenzen.....	5
§ 37    Weitere Urkundendelikte .....	5
I.    Fälschung von Ausweisen (Art. 252).....	5
II.   Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253) .....	6
III.  Unterdrückung von Urkunden (Art. 254).....	6
<b>6. KAPITEL: STRAFTATEN GEGEN DEN STAAT .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Gewalt und Rechtspflege .....</b>	<b>6</b>
§ 53    Falsche Anschuldigung und Anzeigen.....	6
I.    Falsche Anschuldigung (Art. 303).....	6
II.   Irreführung der Rechtspflege (Art. 304) .....	7
I.    Falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306).....	7
II.   Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung (Art. 307).....	8
III.  Strafmilderungen (Art. 308).....	8
§ 55    Begünstigung und Geldwäscherei.....	8

## Strafrecht: Besonderer Teil II

### 4. Kapitel: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

#### 1. Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten

#### § 28 Brandstiftung

##### I. Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221)

→ Grunddelikt in Abs. 1:

1. Objektiver Tatbestand:

- „Verursachung einer Feuersbrunst“:

→ vgl. BGE 85 IV 227

Es kommt darauf an, ob das Feuer noch vom Urheber bezwungen werden kann oder nicht (dann ist es eine Feuersbrunst).

Weiter muss es sich um einen Brand „von gewisser Erheblichkeit“ handeln<sup>1</sup>.

→ auch an eigener Sache Brandstiftung möglich!

→ ist die Feuersbrunst noch nicht im zuvor definierten Mass entstanden → höchstens Versuch.

- „zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr“:

- auch Hypothekargläubiger, Mieter usw.<sup>2</sup>

- Gemeingefahr: muss wirklich eintreten; es genügt, wenn das Feuer „auf benachbarte Gebäude oder andere Sachen überzugreifen droht und wenn eine Vielzahl zufällig ausgewählter Güter betroffen ist.

2. Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz, Eventualdolus genügt.

→ Abs. 2:

Bsp. „Landstreicher in Scheune“<sup>3</sup>!

→ Vorsatz erforderlich (Eventualdolus genügt nicht!)

→ Abs. 3: bei geringen Schäden

→ Art. 221 ist *lex specialis*

##### II. Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222)

→ Objektiver Tatbestand entspricht dem in Art. 221 Abs. 1

→ Grundtatbestand in Abs. 1

Fahrlässigkeitsvoraussetzungen erforderlich!

Vgl. BGE 105 IV 130ff.

→ Abs. 2 → wie Art. 221 Abs. 2

---

<sup>1</sup> BGer a.a.O.

<sup>2</sup> Praxis und Doktrin; z.T. anders STRATENWERTH BT II, S. 42 in Bezug auf „bloss“ obligatorisch Berechtigte; zu Hypothekargläubiger und Versicherung siehe STRATENWERTH BT II, S. 43 und Übung vom 18.01.05.

<sup>3</sup> Vgl. STRATENWERTH BT II, S. 45

## 2. Abschnitt: Straftaten gegen die Sicherheit des Rechtsverkehrs

### § 35 Der strafrechtliche Begriff der Urkunde

→ Art. 110 Ziff. 5 → Begriff der Urkunde

#### I. Der allgemeine Urkundenbegriff

##### 1. Schrifturkunde

*„Schrift, die bestimmt und geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“*

- „Schrift“: nur das Schriftstück; Art. Der Schrift und Material gleichgültig; Perpetuierungsfunktion; muss Erklärung verkörpern; Aufzeichnungen von Geräten und Maschinen sind dann Urkunden, wenn sie dem Urheber zurechenbar sind.
- „Tatsachen von rechtlicher Bedeutung“: BGer: nicht nur diejenigen, die „allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirken, sondern auch blosser Indizien, die den Schluss auf rechtserhebliche Tatsachen zulassen.“
- „Beweiseignung“: BGer: es genügt, wenn das Schriftstück „nach Gesetz oder Verkehrsübung“ als Beweismittel anerkannt wird (auch Stratenwerth)<sup>4</sup>.
- „Bestimmtheit“: diejenigen gelten als Urkunde, die rechtlichen Schutz „verdienen“. Erfordernis des Willens des Ausstellers, mit dem Schriftstück ein Beweismittel zu schaffen. Absichtsurkunde und Zufallsurkunde<sup>5</sup>.
- zusätzlich (h.M.): „Erkennbarkeit des Ausstellers“: Anonyme Schriftstücke genügen nicht („Garantiefunktion“) → Bsp. Giftpfeife; Regelfall: Unterschrift

##### 2. Beweiszeichen

*„Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“*

→ nur Absichtszeichen geschützt<sup>6</sup>!

Erfordert:

- Beweisbestimmung
- Beweiseignung
- Erkennbarkeit des Ausstellers

##### 3. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern

→ Art. 110 Ziff. 5 Satz 2<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Zur Problematik mit Kopien STRATENWERTH BT II, S. 110; keine Beweiskraft STRATENWERTH BT II, S. 111.

<sup>5</sup> Vgl. STRATENWERTH BT II, S. 112.

<sup>6</sup> Vgl. dazu STRATENWERTH BT II, S. 115 bis 118.

<sup>7</sup> Vgl. STRATENWERTH BT II, S. 118 bis 123

## II. Die öffentliche Urkunde

→ besondere Beweiskraft (Art. 9 ZGB)<sup>8</sup>

## III. Urkunden des Auslandes

### § 36 Urkundenfälschung

#### I. Urkundenfälschung i.e.S. (in Art. 251)

##### 1. Tatbestand:

Strafbar ist nach Ziff. 1 Abs. 1, 2 zunächst, „*wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht...*“

##### a) Objektiver Tatbestand:

→ zur Urkunde siehe § 35 oben bzw. Art. 110 Ziff. 5!

Tathandlung:

- Fälschen: Herstellen einer unechten Urkunde → massgebend: Echtheit, nicht Wahrheit der Urkunde! Echt ist eine Urkunde dann, wenn der wirkliche und der aus ihr ersichtliche Aussteller identisch sind.

- Aussteller einer Urkunde ist derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird.
- Unechtheit ist Identitätstäuschung!

→ Urkunde kann aber auch dann echt sein, wenn sie unter einem anderen Namen

ausgestellt wird (Bsp. Sekretärin)<sup>9</sup>.

- Verfälschen: Inhalt einer bestehenden Urkunde wird abgeändert, so dass der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben.

→ auch unechte Urkunde kann verfälscht werden.

Daneben drei Fälle, in denen es nicht um die Echtheit geht, sondern um die Wahrheit der Urkunde<sup>10</sup>:

- nachträgliche Abänderung einer Urkunde durch den Aussteller selbst (Datum)
- nachträgliche Erstellung und Rückdatierung
- Reproduktion einer verlorenen Urkunde

→ Stratenwerth: nur Beweiswert wird zerstört! Es kann nur um die Echtheit gehen!

- Dritte Variante: jemand benützt in Vorteil- oder Schädigungsabsicht die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde → Blankettfälschung.

##### b) Subjektiver Tatbestand:

- erfordert Vorsatz hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale

- Absicht, „jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen“<sup>11</sup>.

Täuschungswille ist vorausgesetzt.

Eventualdolus genügt.

<sup>8</sup> Vgl. STRATENWERTH BT II, S. 123 bis 126

<sup>9</sup> Zum Problem, wenn eigenhändige Errichtung rechtlich vorgeschrieben ist, vgl. STRATENWERTH BT II, S. 129/130.

<sup>10</sup> Zu diesen Fällen STRATENWERTH BT II, S. 131/132.

<sup>11</sup> Vgl. dazu STRATENWERTH BT II, S. 134/135.

## II. Falschbeurkundung (in Art. 251)

→ Zwei Tatbestände:

1. „*Wer eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet...*“

- „unrichtig“: ist die Tatsache dann, wenn der wirkliche und der beurkundete Sachverhalt nicht übereinstimmen.  
→ hier geht es um die Wahrheit der Urkunde!
- „beurkundet“: ist die Tatsache, wenn sich die Urkunde auch wirklich darüber äussert<sup>12</sup>.

## III. Gebrauchmachen

## IV. Strafdrohung

## V. Konkurrenzen

### § 37 Weitere Urkundendelikte

## I. Fälschung von Ausweisen (Art. 252)

→ privilegierter Fall der Urkundenfälschung

1. Abs. 1, 2:

a) Objektiver Tatbestand:

- „Ausweisschriften“: Bsp. Pässe, ID's, Niederlassungsbewilligungen, auch Führerausweise
- „Zeugnisse“: v.a. Bescheinigungen über bestimmte Vorbildung, auch Leumund
- „Bescheinigungen“: Art Generalklausel

→ müssen stets Urkunden sein!

- Tathandlung: Fälschen oder Verfälschen  
→ wie in Art. 251, doch: BGer sagt, Fälschen umfasst hier auch Falschbeurkundung!

b) Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Absicht, „sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern“.  
- „Fortkommen“: Sprachgebrauch → Verbesserung der beruflichen Stellung. BGer: „Verbesserung der persönlichen Lage“<sup>13</sup>.

2. Abs. 1, 3: → wie in Art. 251!

3. Abs. 1, 4: kein Fälschungsdelikt, über Art. 251 hinausgehende Erweiterung der Strafbarkeit.

4. Konkurrenzen: Art. 252 geht Art. 251 vor (grundsätzlich).

---

<sup>12</sup> Über Erklärung vs. Sachverhalt siehe STRATENWERTH BT II, S. 138/139; Weiteres zum Beurkunden STRATENWERTH BT II, S. 140

<sup>13</sup> BGE 98 IV 59

## II. Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253)

1. Abs. 1:
  - Spezialfall der mittelbaren Falschbeurkundung.
  - Tathandlung: Bewirken einer „unrichtigen“ – also inhaltlich unwahren – Beurkundung rechtlich erheblicher Tatsachen durch Täuschung.
  - Täuschung erfordert Irreführung, die den Vorsatz der Urkundsperson ausschliesst.
  - Subjektiver Tatbestand erfordert nur Vorsatz (im Gegensatz zu Art. 251).
2. Abs. 2 → wie 251.

## III. Unterdrückung von Urkunden (Art. 254)

1. Objektiver Tatbestand:
  - a) Tatobjekt: Urkunde; muss echt sein (aber nicht unbedingt auch wahr).  
Der Täter darf nicht die alleinige Verfügungsbefugnis haben (es kommt darauf an, wem der Beweiswert der Urkunde zusteht).
  - b) Tathandlung: Beschädigen, Vernichten, Beiseiteschaffen, Entwenden (Beweiswert muss betroffen sein).  
Beiseiteschaffen: dem Berechtigten unzugänglich machen.
2. Subjektiver Tatbestand:
  - Vorsatz
  - Absicht, „jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen „unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen“<sup>14</sup>.  
(→ muss ohne Aneignungswillen erfolgen! → im Verhältnis zu Aneignungsdelikten)
3. Konkurrenzen<sup>15</sup>

## 6. Kapitel: Straftaten gegen den Staat

### 2. Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Gewalt und Rechtspflege

#### § 53 Falsche Anschuldigung und Anzeigen

##### I. Falsche Anschuldigung (Art. 303)

1. Ziff. 1 Abs. 1:
  - a) Objektiver Tatbestand:
    - „bei einer Behörde“: BGE 89 IV 204 → kann auch ausländische Behörde sein; muss nicht zuständig sein.
    - Tathandlung: besteht darin, „dass der Täter mit hinreichender Bestimmtheit der Behörde mitteilt, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe (BGE 85 IV 82).
    - Beschuldigung muss Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben.

---

<sup>14</sup> Vgl. das zu Art. 251 Gesagte

<sup>15</sup> Vgl. STRATENWERTH BT I, S. 159/160

- Verwirklicht das Verhalten, das dem Betroffenen vorgeworfen wird, von vornherein keinen Straftatbestand → untauglicher Versuch.
  - Beschuldigung muss sich gegen einen „Nichtschuldigen“ richten.
  - Urteil legt Schuld oder Nichtschuld verbindlich fest.
2. Ziff. 1 Abs. 2:
- „arglistige Veranstaltungen“: Bsp. Verstecken der Diebesbeute bei einem anderen.  
→ es gilt das zu Abs. 1 Gesagte auch hier.
3. Subjektiver Tatbestand:
- erfordert Vorsatz
  - hinsichtlich der Unwahrheit der Beschuldigung sogar Handeln „wider besseres Wissen“ und
  - Absicht, eine Strafverfolgung gegen den Betroffenen einzuleiten.
- Delikt ist mit der Beschuldigung bereits vollendet.  
→ Ziff. 2 → bei Übertretungen  
→ siehe auch Art. 308 Abs. 1  
→ Art. 303 geht Art. 174 (Verleumdung) vor (nach h.L.).

## II. Irreführung der Rechtspflege (Art. 304)

1. Ziff. 1:
- a) Abs. 1:
- „Anzeige“ → wie in Art. 303 Beschuldigung.
  - angezeigte strafbare Handlung darf nicht wirklich begangen worden sein!
  - strafbare Handlung: Verbrechen, Vergehen oder Übertretung.
- b) Abs. 2:
- Selbstbezeichnung strafbar, weil sie ebenfalls Untersuchungsmassnahmen auslösen kann, die „nutzlos sind und die Entdeckung und Verfolgung des Schuldigen verzögern oder sogar verhindern können“ (BGE 86 IV 185).  
→ Rest gleich wie oben!
- c) Subjektiver Tatbestand:
- auch hier „wider besseres Wissen“  
Aber: keine weitergehenden Absichten!
- Ziff. 2 vor allem bei nahe stehenden Personen  
→ siehe auch Art. 308 Abs. 1  
→ h.L.: Art. 304 ist subsidiär zu Art. 303!

## § 54 Verletzung prozessualer Wahrheitspflichten

### I. Falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306)

1. Grundtatbestand von Abs. 1:
- a) Objektiver Tatbestand:
- „in einem Zivilrechtsverfahren als Partei“: Wer ist Partei? → prozessrechtliche Frage.
  - Art. 306 bezieht sich nur auf Beweisaussagen nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Straffolgen.
  - Es muss sich um eine Beweisaussage handeln.

- Tathandlung: Partei muss zur „Sache“ „falsch aussagen“ → zur Sache = zum Prozessgegenstand; Aussage muss objektiv falsch sein!
- b) Subjektiver Tatbestand:
- erfordert Vorsatz (Eventualdolus genügt, z.B. wenn der Täter Zweifel hat).
2. Abs. 2 → qualifizierter Fall bei Bekräftigung der Aussage mit einem Eid oder Handgelübde.
- vgl. auch Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2.

## II. Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung (Art. 307)

1. Grundtatbestand aus Abs. 1:
- hier: Äusserungen von Personen, die an der prozessualen Auseinandersetzung selbst nicht beteiligt sind.
- „gerichtliches Verfahren“: hier auch Strafverfahren.
  - mögliche Täter: „Zeuge, Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher“<sup>16</sup>.
  - Tathandlung:
    - des Zeugen: „falsch Aussagen zur Sache“.
    - Rest → wie Zeuge<sup>17</sup>
  - Subjektiver Tatbestand:
    - Vorsatzerfordernis
2. Straferhöhung in Abs. 2 bei Eid oder Handgelübde.
3. Strafmilderung in Abs. 3<sup>18</sup>.

## III. Strafmilderungen (Art. 308)

→ vgl. S. 324 bis 327!!!

## § 55 Begünstigung und Geldwäscherei

### I. Begünstigung (Art. 305)

1. Abs. 1:
- Eingegriffen werden muss also in die Strafverfolgung, den Strafvollzug oder den Vollzug einer Massnahme nach Art. 42 bis 44 oder 100<sup>bis</sup>.
- auch, wenn der Verfolgte unschuldig ist! Kritisch Stratenwerth S. 330
  - Abgrenzung zur Teilnahme: ob sich die Beistandsleistung schon vor oder erst nach dem äusseren Abschluss der Vortat auswirkt.
  - Tathandlung: Entziehen → muss tatsächlich, mindestens vorübergehend erfolgt sein (z.T. anders BGer).
- WICHTIG: Bsp. S. 332

<sup>16</sup> Vgl. Definitionen in STRATENWERTH BT II, S. 319.

<sup>17</sup> Vgl. STRATENWERTH BT II, S. 320 bis 322.

<sup>18</sup> Vgl. STRATENWERTH BT II, S. 324 bis 327.

- bei Unterlassen → Garantenstellung erforderlich.
  - Selbstbegünstigung straflos (auch mittelbare).
  - Vorsatz, Eventualdolus genügt.
2. Abs. 1<sup>bis</sup> (S. 334)
  3. Abs. 2 → bei naher Beziehung.